

Übungen im öffentlichen Recht I

Gruppe 2 (G–J): Montag, 16-18
Gruppe 6 (K–M): Dienstag, 16-18

Fall	Dozent/in	Gruppe 2 (G–J)	Gruppe 6 (K–M)	Abgabetermin für schriftliche Bearbeitungen / Bemerkungen
1	Biaggini	18. Feb. 2008	19. Feb. 2008	inkl. Einführung; Falllösungs- Methode
2	Camprubi	25. Feb. 2008	26. Feb. 2008	---
3	Biaggini	3. März 2008	4. März 2008	---
4	Camprubi	10. März 2008	11. März 2008	Abgabetermin: 25. Feb. 2008
5	Biaggini	17. März 2008	18. März 2008	---
---		<i>24. März 2008</i>	<i>25. März 2008</i>	<i>keine Übungen (Osterferien)</i>
6	Camprubi	31. März 2008	1. April 2008	---
7	Biaggini	7. April 2008	8. April 2008	---
---		<i>14. April 2008</i>	<i>15. April 2008</i>	<i>keine Übungen (Sechseläuten)</i>
8	Camprubi	21. April 2008	22. April 2008	---
9	Camprubi	28. April 2008	29. April 2008	---
10	Biaggini	5. Mai 2008	6. Mai 2008	Abgabetermin: 14. April 2008
---		<i>12. Mai 2008</i>	<i>13. Mai 2008</i>	<i>keine Übungen (Pfingsten)</i>
11	Camprubi	19. Mai 2008	20. Mai 2008	---
	Biaggini	26. Mai 2008	27. Mai 2008	Besprechung einer früheren Prü- fung

Allgemeine Hinweise

- Mit einer guten Vorbereitung profitiert man am meisten von den Übungen: Analysieren Sie den Sachverhalt; versuchen Sie, den Fall anhand der Bundesverfassung, der massgeblichen Gesetze und Entscheide sowie der Lehrbücher von HÄFELIN/HALLER (samt Supplement) sowie HALLER/KÖLZ zu lösen. Ziehen Sie sodann einschlägige Urteile und weitere Fachliteratur heran (Aufsätze, Kommentare, übrige Standardlehrbücher, insbesondere REGINA KIENER/WALTER KÄLIN, Grundrechte, Bern 2007; RENÉ A. RHINOW, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel/Genf/München 2003; PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Bern 2007).
- Bitte nehmen Sie jeweils die Bundesverfassung, die EMRK, das BGG sowie allfällige weitere relevante Rechtstexte in die Übungen mit (vgl. GIOVANNI BIAGGINI/BERNHARD EHRENZELLER (Hrsg.), Studienausgabe Öffentliches Recht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007).
- Wichtig: Allein die geltende Rechtslage ist für die Fallbearbeitungen und Fallbesprechungen massgebend. Bei Hinweisen in Rechtsprechung und Literatur ist stets zu prüfen, ob diese Aussagen vor dem Hintergrund der nunmehr vollständig in Kraft gesetzten Justizreform noch Gültigkeit beanspruchen können. Berücksichtigen Sie, dass die Sachurteilsvoraussetzungen nach dem neuen Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) zu beurteilen sind.
- Die **Fälle 4 und 10** können schriftlich bearbeitet werden. Bitte beachten Sie die nachfolgende Anleitung für die Bearbeitung von Übungsfällen im Öffentlichen Recht sowie das Abgabedatum (massgebend ist der Poststempel). Die Fallbearbeitungen sind per A-Post (nicht eingeschrieben) und zusätzlich per E-Mail (Datei im Word-Format als Attachment) zu senden an:

Fall 4:

Dr. Madeleine Camprubi
c/o Lehrstuhl Prof. Dr. Giovanni Biaggini
Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht I
Freiestrasse 15, 8032 Zürich
(madeleine.camprubi@hotmail.com)

Fall 10:

Lehrstuhl Prof. Dr. Giovanni Biaggini
Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht I
Freiestrasse 15, 8032 Zürich
(lst.biaggini@rwi.uzh.ch)

Kurze Anleitung für die schriftliche Bearbeitung von Übungsfällen im Öffentlichen Recht I

Formelles

1. Die Abgabefristen sind verbindlich (massgebend: Poststempel). Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert, ebenso Arbeiten von Studierenden, die nicht zu den Gruppen 2 und 6 (Anfangsbuchstabe G-J und K-M des Nachnamens) gehören, oder unselbständig verfasste Arbeiten (vgl. Ziff. 9.)
2. Geben Sie auf dem Deckblatt Nachname, Vorname, Adresse, Semesterzahl und Titel der Veranstaltung (Übungen im Öffentlichen Recht I, Prof. ..., Fall Nr. ...) an. Bringen Sie einen Hinweis an, falls Sie fremder Muttersprache sind.
3. Umfang: höchstens 10 Druckseiten (einseitig beschrieben) bei mittlerem Zeilenabstand (1,5-Zeilenschaltung) und einer Schriftgrösse von 12 Punkten im Text (Verzeichnisse nicht miteingerechnet). Lassen Sie rechts einen mindestens 5 cm breiten Rand für Korrekturbemerkungen.
4. Der Sachverhalt ist nicht abzuschreiben; der abgegebene Text (oder eine Fotokopie desselben) ist jedoch der Arbeit beizuheften.
5. Die Ausführungen sind durch Hinweise auf die massgebenden Entscheidungen und Publikationen zu belegen (gilt nicht für allgemein Bekanntes – „Die Schweiz ist ein Bundesstaat.“ – und für fallbezogene Schlussfolgerungen). Die Fundstellen sind in Fussnoten (Schriftgrösse 10 Punkte) anzuführen. Diese beginnen mit einem Grossbuchstaben und enden mit einem Punkt.
6. Die Sprache soll einfach, klar und fehlerfrei sein. Einen guten Begründungsstil finden Sie in den Entscheidungen des Bundesgerichts (www.bger.ch), deren regelmässige Lektüre auch aus diesem Grund zu empfehlen ist. Vermeiden Sie saloppe oder vage Formulierungen, unnötige Substantivierungen, Passiv- und Schachtelsätze sowie Flüchtigkeitsfehler.
7. Es ist unzulässig, fremde Gedanken als eigene auszugeben! Gedankliche Substanz, Strukturierung und Ausformulierung einer schriftlichen Arbeit müssen insgesamt und in allen Teilen selbst erarbeitet sein. Dies bedeutet, dass die Übernahme von Elementen einer Leistung eines Dritten klar auszuweisen ist, wann immer eine Idee, eine Struktur oder eine Formulierung aus einer anderen Quelle übernommen wird, und zwar unabhängig davon, ob diese gedruckt oder im Internet veröffentlicht ist und ob es sich um eine vollständige oder teilweise Übernahme handelt. Es genügt nicht, eine geringfügige Abwandlung eines Textes (so genannte Paraphrase) vorzunehmen (vgl. Merkblatt zum

richtigen Zitieren und zur Vermeidung von Plagiaten vom 7. Februar 2007, www.ius.uzh.ch/cont/MBZitierenPlagiate.pdf, Ziff. 2).

8. Alle zitierten Werke sind im – alphabetisch geordneten – Literaturverzeichnis aufzuführen (jeweils in der neusten Auflage!). Anzugeben sind Verfasser/-in, Titel, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr (für Beiträge in Zeitschriften, Sammelbänden, Kommentaren usw. gelten spezielle Regeln). In den Fussnoten verweist man auf den oder die Autor/in sowie auf die Seitenzahl, gegebenenfalls auf die Randziffer (bzw. Nummer). Werden mehrere Werke desselben Autors/derselben Autorin zitiert, ist jedes Werk in den Fussnoten mit einem Stichwort zu kennzeichnen, das im Literaturverzeichnis sowie in den Fussnoten jeweils angegeben wird (z.B. «HANGARTNER, Grundzüge, S. 17» und «HANGARTNER, Überprüfung, S. 22»).
9. Fallbearbeitungen sind selbständig zu verfassen. Eine Erörterung von Problemen mit Kommilitoninnen und Kommilitonen vor der Niederschrift kann sinnvoll sein, darf Sie allerdings nicht von der eigenen Denk- und Recherchierarbeit abhalten. Die gemeinsame Abfassung eines Textes ist unzulässig. Arbeiten, die nicht selbst verfasst wurden, werden nicht korrigiert und können ein Disziplinarverfahren der Universität auslösen (§ 45 der Rahmenordnung vom 24. Oktober 2005, LS 415.415.1; § 7 Bst. a der Disziplinarordnung der Universität Zürich vom 17. Februar 1976, LS 415.33).
10. Am Schluss der Arbeit ist folgende persönliche Erklärung abzugeben, mit der bezeugt wird, dass die Arbeit eigenständig verfasst wurde:

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Methodisches Vorgehen

11. Zunächst ist der Sachverhalt sorgfältig zu analysieren. Welche Personen sind beteiligt? Was hat sich ereignet? Was steht fest? Welche Behauptungen werden aufgestellt? Die Ergebnisse dieser Analyse sollen in der Arbeit an geeigneter Stelle und in geeigneter Weise wiedergegeben werden. (Eine Zusammenfassung des Sachverhalts ist nicht verlangt.) Wenn die Angaben im Sachverhalt nicht in jeder Hinsicht vollständig sind, muss man möglicherweise Annahmen treffen oder mit Varianten arbeiten. Diese sind in der Arbeit ausdrücklich zu vermerken. Unzulässig sind hingegen Abweichungen vom Aufgabentext und Unterstellungen.
12. Unerlässlich ist, dass Sie die in der Aufgabe gestellten Fragen genau beachten. Falls mehrere Fragen gestellt werden, empfiehlt es sich gewöhnlich, sie in der angegebenen Reihenfolge zu behandeln.
13. Es empfiehlt sich sodann, eine Problemliste zu erstellen, die in der Arbeit nicht wiederzugeben ist. Schreiben Sie alle Rechtsfragen auf, die sich im Zusammenhang mit dem Fall ergeben. Ordnen Sie hierauf alle für den Fall wesentlichen Fragen nach ihrem logischen Zusammenhang. Daraus ergibt sich der Aufbau der Arbeit.
14. Alsdann sind alle auf den Fall anwendbaren Rechtsnormen zu ermitteln (BV, Gesetze, Verordnungen usw.). Ferner sind die einschlägigen Entscheidungen und wissenschaftlichen Publikationen zusammenzutragen. Es genügt nicht, ein einziges Lehrbuch zu konsultieren! Für eine Falllösung sind auch Kommentare, Handbücher sowie die einschlägigen Monografien und Aufsätze heranzuziehen. Dort finden Sie nicht nur andere Argumente, sondern auch weitere Hinweise auf Rechtsprechung und Materialien.
15. Aufgrund dieser Vorarbeiten kann die Arbeit geschrieben werden, zuerst in einem Entwurf, später in Reinschrift. Die einzelnen Abschnitte der Arbeit sind in der Regel mit Titeln und Ziffern zu versehen (ohne es zu übertreiben!). Alle Ausführungen sind auf die gestellten Fragen hin auszurichten; Ausführungen, die zur Lösung des Falles nichts beitragen, interessieren nicht! Kein blosses Aneinanderreihen übernommener Sätze („Patchwork-Technik“)!
16. Beispiele von Fallbearbeitungen sowie methodische Hinweise finden sich in: MARKUS SCHOTT/STEFAN VOGEL (Hrsg.), Fallsammlung Öffentliches Recht, Zürich 2007; MARC AMSTUTZ u.a. (Hrsg.), Fallsammlung ius.full, Zürich 2005. Wertvolle Ratschläge und Hinweise für das methodische Vorgehen und die formelle Gestaltung finden sich auch bei PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK, Juristisches Arbeiten, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2003; RAPHAËL HAAS/FRANZISKA M. BETSCHART/DANIELA THURNHERR, Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit, Zürich/St. Gallen 2007.

Häufigste Fehler (Auswahl)

- Ergänzungen des Sachverhalts, Annahmen ohne Anhaltspunkte;
- Ausführungen, die nichts zur Beantwortung der gestellten Fragen beitragen (z.B. seitenlange lehrbuchartige Ausführungen);
- ungenügende oder fehlende Begründungen (Bsp.: «Die Wirtschaftsfreiheit ist tangiert.»);
- Fehlen von fallbezogenen Schlussfolgerungen;
- unvollständige oder fehlende Angabe der relevanten Rechtsnormen (auch Absätze angeben!);
- ungenügende Literaturrecherchen;
- ungenügender Fundstellennachweis (Plagiatsverbot, vgl. Ziff. 7);
- Verweis auf Sekundärliteratur statt auf die einschlägige Stelle in einem BGE;
- uneinheitliche Zitierweise;
- Orthographiefehler (Toleranzgrenze: 1 Fehler pro Seite).

Fall 1: Indirekte Werbung

(Mündliche Behandlung: 18. Februar 2008 (G-J) / 19. Februar 2008 (K-M))

Eine im Kanton X erscheinende Regionalzeitung veröffentlicht eine Sonderbeilage zum Thema Gesundheit. Die Sonderbeilage enthält unter anderem auch einen zweiseitigen Bericht über die Eröffnung des Fitnessclubs „RegioFit“. Nebst einem Artikel über das Fitnessangebot und dessen Gesundheitsnutzen umfasst der Bericht auch ein Interview und ein kleines Foto mit dem Inhaber A, der hauptberuflich als Rechtsanwalt und nebenberuflich als Fitnesstrainer tätig ist. Neben dem Foto steht geschrieben: „A, Inhaber des Fitnessclubs, Trainer und im Kanton X praktizierender Rechtsanwalt“. Im Interview sagt A, seine Tätigkeit als Rechtsanwalt und Fitnesstrainer biete den Besuchern des Fitnessclubs die einmalige Gelegenheit sowohl ihre überschüssigen Pfunde als auch ihre juristischen Sorgen zu bekämpfen.

Die Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kantons X beschliesst aufgrund dieses Zeitungsberichts, Rechtsanwalt A gestützt auf Art. 12 Bst. d und Art. 17 BGFA zu einer Busse von Fr. 800.- zu verurteilen. Als Begründung wird angeführt, ein derart „aufdringliches Anpreisen der eigenen Person und der anwaltlichen Tätigkeit“ sei mit der Zurückhaltung, die dem Anwaltsstand bei der Werbung auferlegt sei, nicht zu vereinbaren. Das Verwaltungsgericht des Kantons X (als kantonale Letztinstanz) weist die von A erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt.

Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61)**Art. 12** Berufsregeln

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

(...)

d. Sie können Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.

Art. 17 Disziplinar massnahmen

1 Bei Verletzung dieses Gesetzes kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

(...)

c. eine Busse bis zu 20 000 Franken;

(...)

1. Welche Grundrechte könnte A als verletzt geltend machen?
2. A möchte mit einer Beschwerde ans Bundesgericht gelangen:
 - a. Welches Rechtsmittel kann A vor Bundesgericht ergreifen?
 - b. Wird das Bundesgericht auf die Beschwerde eintreten?
3. Wie wird das Bundesgericht in materieller Hinsicht bezüglich der als verletzt geltend gemachten Grundrechte entscheiden? (Gehen Sie hier – unabhängig vom Ergebnis unter 2. b) – davon aus, dass das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt.)

Fall 2: Ziviler Ungehorsam

(Mündliche Behandlung: 25. Februar 2008 (G-J) / 26. Februar 2008 (K-M))

Seit Neuerem können sich gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz registrieren lassen und damit in den Genuss von eheähnlichen Wirkungen kommen. Karl, ein kantonaler Beamter am zuständigen Zivilstandsamt, weigerte sich jedoch eines Tages, einer registrierten Partnerschaft Hand zu bieten. Eine solche Verbindung würde seinen Überzeugungen zutiefst widersprechen. Das junge homosexuelle Paar müsse sich an seine Kollegin wenden. Diese bediente das Paar freundlich und die Partnerschaft konnte schliesslich anstandslos abgeschlossen werden. Der Vorgesetzte von Karl will diesen entlassen, weil sich solche Szenen immer wiederholen würden.

1. Wäre eine solche Entlassung rechtmässig?
2. Stünde Karl allenfalls ein Rechtsmittel vor Bundesgericht gegen diese Entlassung zu?

Fall 3: Versammlungen

(Mündliche Behandlung: 3. März 2008 (G-J) / 4. März 2008 (K-M))

Auf dem Berner Bundesplatz wurden am 6. Dezember neun erwachsene Eishockeyfans angehalten und kontrolliert. Sie hatten sich beim Weihnachtsbaum zu einem Trinkgelage versammelt, waren allesamt stark alkoholisiert, liessen Abfall und leere Alkoholflaschen herumliegen, verursachten störenden Lärm und belästigten Passanten. Die Stadtpolizei Bern erliess gleichentags gestützt auf Art. 29 Abs. 1 lit. b des Polizeigesetzes des Kantons Bern folgende Verfügung:

„Obgenannten Personen wird verboten, sich an den nachfolgend bezeichneten Orten in Personenansammlungen aufzuhalten, in welchen Alkohol konsumiert wird:

Bundesplatz, Bärenplatz, Waisenhausplatz, Bahnhofplatz, Bahnhofareal, Heiliggeistkirche, Loebege, Burgerspital, Bubenbergplatz.

Das Verbot gilt für eine Dauer von 3 Monaten seit Eröffnung der Verfügung.“

Polizeigesetz des Kanton Bern vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)**Art. 29** Wegweisung, Fernhaltung

¹ Die Polizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fern halten, wenn

(...)

b der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören;

(...)

1. Die neun Eishockeyfans sind der Ansicht, dass die gegen sie ergangene Verfügung eine unzulässige Einschränkung ihrer Grundrechte darstellt.
 - a.) Auf welche Grundrechte können sich die Eishockeyfans berufen?
 - b.) Ist die polizeiliche Massnahme im konkreten Fall zulässig?

2. Das kantonale Verwaltungsgericht (Letztinstanz) weist die Beschwerde der Eishockeyfans ab, weil es die Voraussetzungen des Polizeigesetzes für die Wegweisung als erfüllt ansieht. Die neun Eishockeyfans möchten nun nebst der Verfügung auch Art. 29 Abs. 1 lit. b PolG selbst auf seine Verfassungsmässigkeit hin gerichtlich überprüfen lassen. Wie ist vorzugehen?

Fall 4: Alles kam anders

(*Abgabetermin: 25. Februar 2008; Mündliche Behandlung: 10. März 2008 (G-J) / 11. März 2008 (K-M)*)

In einer spezialisierten Klinik des Kantons K. sind imprägnierte Eizellen des Ehepaars Franziska und Max auf ihren Wunsch aufbewahrt. Sie sollen nach Ablauf eines Jahres in Franziska wieder eingepflanzt werden, nachdem sie sich von einer schweren Operation erholt hat.

Alles kam jedoch anders. Das Ehepaar liess sich einige Monate nach der In-vitro-Fertilisation (IVF) scheiden. Franziska, die aufgrund der erwähnten Operation keine Kinder mehr zeugen kann, möchte trotzdem die imprägnierten Eizellen reaktivieren und austragen. Max will jedoch keine Familie mehr mit seiner Ex-Frau gründen.

Das einschlägige Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG; SR 810.11) legt in Art. 7 Abs. 1 fest, dass Fortpflanzungsverfahren nur mit schriftlicher Einwilligung des betroffenen Paares anwendbar seien. In Art. 7 Abs. 2 FMedG wird präzisiert, dass die schriftliche Einwilligung des Paares auch für die Reaktivierung von imprägnierten Eizellen erforderlich sei. Gestützt auf diese Bestimmungen haben alle zuständigen Instanzen das Gesuch von Franziska um Fortsetzung des Fortpflanzungsverfahrens abgewiesen und die Vernichtung der imprägnierten Eizellen entsprechend dem Begehren von Max angeordnet.

1. Wie ist dieser Streit im Lichte der BV und der EMRK zu entscheiden?
2. Nehmen Sie bitte zu Ihrem Ergebnis kurz Stellung.
3. Dürfte das Bundesgericht allenfalls von der Anwendung von Art. 7 Abs. 2 FMedG absehen?

Hinweise

- Imprägnierte Eizellen sind befruchtete Eizellen vor der Kernverschmelzung (Art. 2 lit. h FMedG).
- Die IVF bedeutet die Vereinigung einer Eizelle mit Samenzellen ausserhalb des Körpers der Frau (Art. 2 lit. c FMedG).

Fall 5: Schulausschluss

(Mündliche Behandlung: 17. März 2008 (G-J) / 18. März 2008 (K-M))

A. Max (geb. 1989) besucht zu Beginn des Schuljahres 2004/05 die dritte Realklasse der Oberstufenschule Buchenheim im Kanton S. Anlässlich einer Sonderwoche Anfang September 2004 erhalten die Schüler ein Passwort mit Lehrer- bzw. Administratorrechten, das ihnen den Zugang zum Informatiknetz der Schule (Intranet) ermöglicht. Am Ende der Sonderwoche wird versäumt, diese Zugangsmöglichkeit wieder aufzuheben. In der Folge tauchen im Intranet manipulierte Bilder auf. Auf diesen sind teilweise oder ganz nackte Körper von fremden Personen, zum Teil in pornografischen Stellungen, mit den Köpfen von acht Lehrkräften zu sehen. In der Folge kann ermittelt werden, dass die meisten Bilder von Max manipuliert wurden, wobei die Idee dazu von einem anderen Schüler stammte.

Am 5. Oktober 2004 wird Max von der zuständigen Schulbehörde gestützt auf Art. 55 des Volksschulgesetzes (VSG) von der Schule ausgeschlossen. Die Bestimmung lautet wie folgt:

Volksschulgesetz (VSG)

Art. 55

¹ Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können ein auswärtiger Schulbesuch oder andere erzieherisch sinnvolle Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

² Als schwerste Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen. Vorbehalten bleibt der Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte.

Bei ihrer Entscheidung stellt die Behörde unter anderem darauf ab, dass Max „in wesentlichen Teilen des schulischen Zusammenlebens wiederholt grosse Schwierigkeiten“ bereitet habe; in der Entscheidungsbegründung werden ihm insbesondere „Bequemlichkeit, Probleme mit Autoritäten, nicht gelöste oder oberflächliche Erledigung der Hausaufgaben, Konflikte und Provokationen mit Lehrpersonen, Nichteinhaltung von Terminen sowie unsoziales Verhalten gegenüber Mitschülern und Kameraden“ vorgeworfen.

Max und seine Eltern sind der Meinung, dass der als Disziplinarmaßnahme verfügte Schulausschluss nicht gerechtfertigt sei, zumal vorher gegenüber Max nie eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden sei.

1. Ist das Vorgehen der Schulbehörde verfassungsrechtlich zulässig?

B. Fausto (geboren 1988) besucht ebenfalls die dritte Realklasse der Oberstufenschule Buchenheim. Wegen der Wiederholung der 4. Primarklasse hat er bereits 9 1/4 Jahre in der Volksschule absolviert. Kurz nach Beginn der Herbstschulferien kommt es am späten Abend des 2. Oktober 2004 (ca. 22.15 Uhr) auf dem Schulareal zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Hauswart und Fausto sowie drei weiteren Schülern. Der Hauswart will nach Reklamationen aus der Nachbarschaft die sich dort aufhaltende Gruppe von lärmenden Schülern vom Schulareal wegweisen. Im Verlauf der Auseinandersetzung schlägt Fausto den Hauswart heftig mit der Faust ins Gesicht, worauf dieser verletzt zu Boden stürzt.

Die zuständige Schulbehörde schliesst am 18. Oktober 2004 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme Fausto ab sofort bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Strafverfahrens vom Besuch des Schulunterrichts aus.

2. Ist der Schulausschluss von Fausto mit der Bundesverfassung vereinbar?

Nach seinem Ausschluss tritt Fausto in das 10. Schuljahr der Privatschule Ortega ein, weil diese kein 9. Schuljahr führt. Fausto beendet das 10. Schuljahr im Juli 2005. Die Schulkosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 9'500.-. Die Eltern von Fausto sind der Ansicht, es bestehe ein Rechtsanspruch auf unentgeltlichen Besuch der Grundschule bis zum ordentlichen Abschluss der dritten Oberstufenklasse. Dieses letzte Oberstufenschuljahr habe Fausto notgedrungen an einer Privatschule absolvieren müssen. Der Kanton habe für die Kosten aufzukommen.

3. Ergibt sich ein solcher Anspruch aus der Bundesverfassung?

C. Angenommen, Art. 55 VSG regle das Disziplinarwesen nicht selbst, sondern delegiere diese Aufgabe wie folgt an den Regierungsrat:

Art. 55

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die zulässigen Disziplinarmaßnahmen abschliessend.

Der Regierungsrat legt alsdann in der Volksschulverordnung (VSV) fest:

Art. 15

Die zuständige Schulbehörde kann folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

(...)

c) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr.

4. Genügt die Regelung den Anforderungen an die Gesetzesdelegation?

Fall 6: Integration für alle

(Mündliche Behandlung: 31. März 2008 (G-J) / 1. April 2008 (K-M))

In der Gemeinde G. ist vorgesehen, dass alle Einbürgerungswilligen einen (unentgeltlichen) Deutschkurs besuchen müssen. Beim Erlass dieses kommunalen Gesetzes hatte man nicht daran gedacht, dass sich unter Umständen auch Menschen einbürgern lassen wollten, die nicht nur der deutschen Sprache, sondern auch des Dialekts mächtig seien. So kam es, dass Petra, eine deutsche Staatsangehörige, die seit 70 Jahren in der Gemeinde lebt, gestützt auf diese kommunale Vorschrift in den Deutschkurs geschickt wurde, weil sie sich einbürgern lassen wollte. Sie wehrt sich dagegen.

1. Wie ist die Rechtslage?

(Hinweis: in der Kantonsverfassung ist vorgesehen, dass die Gemeinden im Rahmen des Bundesrechts die Voraussetzungen für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts regeln).

2. Kann Petra den Entscheid, den Deutschkurs besuchen zu müssen, bis vor Bundesgericht anfechten?

Fall 7: Unvereinbarkeit oder Ausstand

(Mündliche Behandlung: 7. April 2008 (G-J) / 8. April 2008 (K-M))

Am 24. Februar 2008 nehmen die Stimmberechtigten des Kantons A das neue Kantonsratgesetz vom 28. November 2007 (KRG) an. Die Gesetzesänderung wird am 17. März 2008 im Anschluss an die Erwahrung des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt publiziert.

Kantonsratgesetz vom 28. November 2007 (KRG)**§ 3 Ausstandspflicht**

¹ Die Ratsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

² Ratsmitglieder sind insbesondere unmittelbar betroffen, wenn:

a. sie aus einem Ratsgeschäft einen direkten und persönlichen Nutzen ziehen oder Nachteil erleiden können;

b. ...

c. sie für ihre berufliche Tätigkeit nach kantonalem Recht entlohnt werden und über personalrechtliche Bestimmungen wie Besoldung, Pension oder Arbeitszeit zu befinden haben. Die Ausstandspflicht gilt nur soweit, als die personalrechtlichen Bestimmungen auf sie selbst Anwendung finden.

³ Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

Die Kantonsrätin J, von Beruf Lehrerin, ärgert sich über den Ausgang der Abstimmung, enthält doch § 3 Abs. 2 Bst. c KRG eine Vorschrift, welche sie zu einem Parlamentsmitglied „minderen Rechts“ macht. J will die Aufhebung des § 3 Abs. 2 Bst. c KRG wegen Verfassungswidrigkeit erwirken und ersucht Sie deshalb um Rat. Folgende Fragen sind zu beantworten:

1. Steht ein Rechtsmittel zur Verfügung, mit welchem J die Aufhebung von § 3 Abs. 2 Bst. c KRG wegen Verfassungswidrigkeit verlangen kann? Was soll J rügen? Wird das zuständige Gericht auf dieses Rechtsmittel eintreten?
2. Darf ein Kanton, bundesrechtlich gesehen, seinem Personal überhaupt den Einzug ins kantonale Parlament gestatten?
3. Ist § 3 Abs. 2 Bst. c KRG bundesverfassungskonform?

Fall 8: Schiffsteuer

(Mündliche Behandlung: 21. April 2008 (G-J) / 22. April 2008 (K-M))

Ein Quartierverein ist Eigentümer eines kleinen Boots, mit dem seine Mitglieder in ihrer Freizeit fahren. Er musste dafür bisher jedes Jahr eine Schiffssteuer von CHF 800 bezahlen. Diese Abgabe stützte sich auf eine Verordnung des Regierungsrats (Exekutivbehörde), die ihrerseits auf einem kantonalen Gesetz beruhte, wonach Schiffe einer Steuer unterstünden. Diese sei vom Regierungsrat näher zu bestimmen.

Per 1. Januar 2007 wurde die KV/K (Kantonsverfassung des Kantons K.) totalrevidiert. Neu ist in Art. 38 KV/K vorgesehen, dass alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes erlassen werden, wozu namentlich die wesentlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben gehören. In der Folge erhöhte der Regierungsrat die Schiffssteuer auf CHF 880.

Der Vereinsvorstand kommt jetzt zu Ihnen und möchte wissen, ob der Quartierverein gegen die Schiffssteuer überhaupt oder mindestens gegen deren Erhöhung etwas unternehmen könne, solange diese nicht in einem formellen Gesetz verankert sei.

1. Wie ist die verfassungsmässige Rechtslage?
2. Wie hätte der Verfassungsgeber solchen Streitigkeiten auf einfache Art vorbeugen können?
3. Könnte der Verein eine allfällige Steuerverfügung in Betrag von CHF 880 für das Jahr 2007 vor Bundesgericht anfechten?

Fall 9: Hanf-Amnestie

(Mündliche Behandlung: 28. April 2008 (G-J) / 29. April 2008 (K-M))

Art. 32 KV/K (Kantonsverfassung des Kantons K.) lautet wie folgt:

Der Regierungsrat (Exekutivbehörde) entscheidet über das Zustandekommen, der Kantonsrat (Parlament) über die Gültigkeit der Initiativen.

Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht,
- b) übergeordnetem Recht widerspricht oder
- c) undurchführbar ist.

Eine kantonale Volksinitiative mit dem Titel „Hanf-Amnestie“ verlangt folgendes:

„Die Hanfverbote und Hanfurteile werden für die Zukunft und rückwirkend auf den 3. Oktober 1951 aufgehoben. Die dadurch ersparten staatlichen Mittel sollen zugunsten der Volksgesundheit eingesetzt werden.“

1. Verfassen Sie bitte ein Gutachten zuhanden des Parlaments betreffend die Frage der Gültigkeit dieser Initiative!
2. Könnte sich ein Stimmberechtigter des Kantons K. mit einem Rechtsmittel vor Bundesgericht zur Wehr setzen, wenn er verhindern möchte, dass die Volksinitiative der Volksabstimmung unterbreitet wird?
(Geben Sie bitte eine eingehende Antwort, auch wenn Sie diese Frage verneinen sollten.)

Fall 10: Alkoholverkaufs-Verbot

(*Abgabetermin: 14. April 2008; Mündliche Behandlung: 5. Mai 2008 (G-J) / 6. Mai 2008 (K-M)*)

In der Volksabstimmung vom 6. April 2008 heissen die Stimmberechtigten des Kantons Z die nachstehende Volksinitiative gut.

Volksinitiative „für mehr Jugendschutz beim Alkohol (Anti-Alkohol-Initiative)“

„Das kantonale Gewerbegesetz (GG) wird wie folgt geändert:

Art. 13

¹ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke (Verkauf, Ausschank usw.) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

² Der Regierungsrat kann anlässlich von nationalen oder internationalen Sportveranstaltungen die Altersgrenze für junge Erwachsene männlichen Geschlechts auf 25 Jahre erhöhen oder die Abgabe alkoholhaltiger Getränke generell verbieten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.“

[Bei Missachtung der Vorschriften drohen die in Art. 39 GG vorgesehenen Bussen.]

Die Urheber und andere Befürworter der Volksinitiative liessen im Abstimmungskampf verlauten, dass man bei Art. 13 Abs. 2 an Sportveranstaltungen wie die EURO 08, aber auch an Meisterschaftsspiele der obersten Ligen im Fussball und im Eishockey denke.

Am Tag nach der Abstimmung gelangen die folgenden natürlichen bzw. juristischen Personen an Sie mit der Bitte um juristischen Rat:

- a. Anna, die am 1. August 2008 ihren 18. Geburtstag feiern kann;
- b. ihr 21-jähriger Freund Bruno, beide wohnhaft im Kanton Z;
- c. Gastwirt Carl Cassis, der im Kantonshauptort ein bei Fussballfans beliebtes Restaurant mit Bar betreibt;
- d. das international tätige, seit kurzer Zeit auch in der Schweiz ansässige Detailhandelsunternehmen DU, das einen beträchtlichen Teil seines Umsatzes mit dem Verkauf von Alkoholika erzielt und in näherer Zukunft eventuell auch im Kanton Z eine Filiale eröffnen möchte.

Die soeben Genannten sind der Meinung, dass sie durch die neue Regelung in ihren jeweiligen Grundrechten verletzt werden. Sie möchten jeweils mittels Beschwerde beim Bundesgericht eine Aufhebung von Art. 13 GG erwirken. Folgende Fragen sind zu beantworten:

1. Welche Grundrechte der Genannten könnten verletzt sein? (max. 1-2 Seiten)
2. Sind die Genannten zur Beschwerdeführung vor Bundesgericht legitimiert?
[Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind im Rahmen der schriftlichen Fallbearbeitung nicht zu prüfen.] (max. 1-2 Seiten)
3. Wie stehen die Chancen, dass das Bundesgericht den angefochtenen Art. 13 GG wegen Grundrechtswidrigkeit aufhebt?
[Nicht geprüft werden muss die Vereinbarkeit mit allenfalls einschlägigen Vorschriften der Bundesgesetzgebung bzw. mit Art. 49 Abs. 1 BV].]

Fall 11: Der Spuk ist provisorisch vorbei

(Mündliche Behandlung: 19. Mai 2008 (G-J) / 20. Mai 2008 (K-M))

Die Bundesrichter und Bundesrichterinnen werden von der Bundesversammlung gewählt (Art. 168 Abs. 1 BV). Das führt in der Praxis dazu, dass die Richter und Richterinnen nach Massgabe ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und ihrer regionalen Herkunft gewählt werden.

1. Was sind die Vor- und Nachteile dieses Wahlsystems?

Im Jahre 2003 sahen sich das Parlament und das Bundesgericht mit einer schwierigen Situation konfrontiert, weil sich ein Richter nicht standesgemäss verhalten haben soll. Der betreffende Richter trat schliesslich zurück, so dass die damit aufgeworfene Frage, inwiefern er seines Amtes enthoben werden konnte und sollte, nicht beantwortet werden musste.

2. Wie ist die Rechtslage: Können Bundesrichter und Bundesrichterinnen ihres Amtes enthoben werden? (Untersuchen Sie dabei alle in Frage kommenden Grundlagen.)
3. Welche staatsrechtlichen Prinzipien stehen sich dabei gegenüber?
4. Welche Lösungen sehen Sie zu diesem Problem und was sind deren Vor- und Nachteile?
5. Wie steht es mit den eidgenössischen Parlamentariern und Parlamentarierinnen: Können sie ihres Amtes enthoben werden?
6. Besteht die Gefahr, dass ein Ratsmitglied von Dritten mittels Androhung eines Strafverfahrens erpresst wird, damit es sich für eine bestimmte politische Lösung einsetzt?
(Hinweis: Diese Frage bedarf einer differenzierten Antwort.)

Besprechung einer früheren Prüfung

(26./27. Mai 2008)

Assessment II-Prüfung Fach Öffentliches Recht I

3. August 2007

Prof. Dr. Felix Uhlmann

* * *

Vorbemerkungen:

- Die Aufgaben dürfen in *beliebiger Reihenfolge* gelöst werden.
- Jede Aufgabe ist auf einer *neuen Seite* zu beginnen.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen entsprechenden Hinweis an, falls Ihre *Muttersprache nicht Deutsch* ist.
- Achten Sie auf knappe, aber präzise und sprachlich korrekte *Formulierungen* sowie auf eine übersichtliche *Darstellung*. Zur Begründung gehört auch die *genaue Angabe der massgebenden Rechtsnormen*. Unleserliche Ausführungen werden nicht berücksichtigt.
- Sehr gute Überlegungen werden mit *Zusatzpunkten* honoriert.
- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben *unterschiedliches Gewicht* zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben (ohne Zusatzpunkte):

Aufgabe 1	14 Punkte	(16%)
Aufgabe 2	28 Punkte	(32%)
Aufgabe 3	31 Punkte	(35%)
Aufgabe 4	15 Punkte	(17%)
Total	<hr/> 88 Punkte	<hr/> (100%)

Teilen Sie die Zeit entsprechend ein!

Hilfsmittel:

- BV, EMRK, BGG, VGG, VwVG, BPR, BüG, ParlG, RVOG, PubLG (amtliche Ausgabe oder Internetausdrucke aus der offiziellen Gesetzessammlung; aktueller Stand)
- Biaggini/Ehrenzeller, Studienausgabe Öffentliches Recht, 3. Aufl., Zürich/etc. 2007 (neueste Auflage)

Aufgabe 1 (14 Punkte)

a)	Nennen Sie vier Aspekte, welche für die Rechtsstaatlichkeit der Schweiz sprechen, und nennen Sie dazu einschlägige Bestimmungen der Bundesverfassung. Stichworte genügen.	4
b)	<p>In einem Bergkanton fehlt es in kleinen Gemeinden an geeigneten Einkaufsmöglichkeiten. Aufgrund des grossen Konkurrenzdrucks durch grössere Ladenketten können Läden in diesen Gemeinden oft nicht überleben. Der Kanton beschliesst deshalb, dass pro Gemeinde grundsätzlich nur ein Laden betrieben und dass in einem Umkreis von 15 Auto-Fahrminuten ohne Bewilligung kein neuer Laden mehr errichtet werden darf, um so die Neueröffnung von Läden attraktiver zu machen. Bestehende Läden sind von der Regelung nicht betroffen.</p> <p>aa) Ist eine solche Regelung rechtlich zulässig?</p> <p>bb) Lautet Ihre Antwort gleich, wenn es sich statt um Läden um Apotheken handeln würde?</p>	3 2
c)	Darf einer Schweizerin unter Umständen ihr Bürgerrecht entzogen werden?	2
d)	T. und G. führen seit Jahren einen unschönen Nachbarschaftsstreit. Als G. für die Errichtung einer Fahnenstange ein Baubegehren einreicht, möchte T. dagegen Einsprache erheben und dafür Einblick in die Gesuchsunterlagen nehmen, was wiederum G. gar nicht gefällt. Kann G. die Einsichtnahme verhindern?	3

Aufgabe 2 (28 Punkte)

Namens des "Bündnisses für ein buntes Brunnen" (einfache Gesellschaft) sowie in eigenem Namen ersuchte Daniele Jenni den Gemeinderat am 9. November 2005 um Bewilligung zur "Durchführung einer antifaschistischen Platzkundgebung mit multikulturellem Strassenfest am 1. August 2006" in Brunnen für einen Zeitraum von 11.30 Uhr bis 19.00 Uhr. Die Einladung für die Kundgebung war in Form einer öffentlichen Mobilisierung vorgesehen. Zu den vorgesehenen Örtlichkeiten führten die Gesuchsteller aus:

"Brunnen, öffentlicher Grund; den genauen Ort möchten wir gerne aufgrund von Vorschlägen Ihrerseits und im Gespräch mit Ihnen bestimmen; immerhin sollte der Ort zentral gelegen und für die mit der Kundgebung verbundene Appellwirkung auf die Öffentlichkeit geeignet sein."

Der Gemeinderat wies dieses Begehren am 30. März 2006 ab. Dabei stützte er sich auf das von der Gemeindeversammlung am 13. April 1999 erlassene Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grundes, dessen § 3 Abs. 1 wie folgt lautet:

"Der Gemeinderat bewilligt Kundgebungen auf öffentlichem Grund, wenn nicht polizeiliche oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen."

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz am 7. August 2006 ab. Zur Begründung wies das Verwaltungsgericht auf die traditionelle 1. August-Feier in Brunnen und die Gefahr hin, dass es bei einem Auftreten rechtsextremer Kreise und einem Zusammentreffen mit den Kundgebungsteilnehmenden zu gewaltsamen Ausschreitungen kommen könnte; diese Gefahr bestehe auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat habe überdies zu Recht angenommen, dass Brunnen keine antifaschistische Kundgebung benötige, dass der Polizeieinsatz für die reibungslose Gewährung der Kundgebung viel zu teuer sei und dass der Veranstalter keinen persönlichen Bezug zu Brunnen habe.

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts will Daniele Jenni namens des "Bündnisses für ein buntes Brunnen" (einfache Gesellschaft) und in eigenem Namen Beschwerde ans Bundesgericht erheben.

Prüfen Sie die formellen (8 Punkte) und materiellen (20 Punkte) Voraussetzungen einer solchen Beschwerde, wobei Sie jeweils alle Voraussetzungen behandeln sollten, unabhängig davon, ob Sie einzelne Elemente bejahen oder verneinen. Von Interesse ist insbesondere, welche Argumente von Gemeinderat und Verwaltungsgericht Sie als rechtlich stichhaltig beurteilen und welche nicht. Spekulieren Sie nicht über den Sachverhalt, sondern vermerken Sie es in der Lösung, wenn Sie gewisse Fragen mangels weiterer Angaben im Sachverhalt nicht abschliessend beurteilen konnten.

Hinweis: Lösen Sie die Aufgabe nach heute geltendem Prozessrecht.

Aufgabe 3 (31 Punkte)

a)	Kennt die Bundesverfassung den Grundsatz der Subsidiarität?	2
b)	Der Nationalrat möchte, dass in allen Schulen eine Landessprache als erste Fremdsprache unterrichtet wird.	
	aa) Was ist eine Landessprache?	1
	bb) Ist der Bund dazu kompetent?	4
c)	Eine ältere kantonale Gesetzesbestimmung widerspricht einer neueren Verordnung des Bundesrates. Welche Bestimmung geht vor?	1
d)	Nennen Sie drei Regelungen in der Bundesverfassung, welche Minderheiten zu Gute kommen.	3

e)	<p>aa) Eine kantonale Volksinitiative lautet: "Der Bau von Minaretten ist verboten." Ein Mitglied im kantonalen Parlament ist der Auffassung, dass eine solche Initiative gegen Bundesrecht verstösst. Teilen Sie diese Auffassung?</p> <p>bb) Dürfte das Bundesparlament eine ausformulierte Volksinitiative mit dem gleichen Wortlaut auf Änderung der Bundesverfassung für ungültig erklären?</p>	4 4
f)	Nennen Sie zwei Beispiele von Unvereinbarkeiten auf Bundesebene und erklären Sie kurz deren Funktion.	2
g)	Der Vizepremier und Umweltminister der Regierung Sarkozy scheiterte in den französischen Parlamentswahlen in seinem Wahlkreis in Bordeaux. Daraufhin trat er aus der Regierung zurück. Für welches Regierungssystem spricht ein solcher Rücktritt (Stichwort genügt)?	1
h)	<p>Im Kanton X. stehen drei Nationalratssitze zur Wahl. Abgegeben werden 16'000 Stimmen, welche sich wie folgt verteilen:</p> <p>Partei A: 3'000 Stimmen</p> <p>Partei B: 2'000 Stimmen</p> <p>Partei C: 10'000 Stimmen</p> <p>Partei D: 1'000 Stimmen</p> <p>Zwischen Partei B und Partei C besteht eine Listenverbindung. Welche Partei erhält wie viele Sitze? Zeigen Sie in Ihrer Lösung, wie Sie die Sitzverteilung berechnet haben.</p>	6
i)	Weshalb sind im Parlament Motionen und Postulate ungleich häufiger als parlamentarische Initiativen?	3

Aufgabe 4 (15 Punkte)

a)	Ein Kanton beabsichtigt, das Kollegialprinzip im Regierungsrat abzuschaffen. Verstösst ein solcher Beschluss gegen Art. 177 BV?	2
b)	aa) Ist es rechtlich zulässig, dass ein Bundesrat während der laufenden Amtsperiode aus politisch-taktischen Gründen zurücktritt?	1
	bb) Weshalb wohl geschehen solche Rücktritte relativ häufig ca. ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode?	1
c)	Das Bundesgericht erachtet eine Bestimmung in einem kantonalen Steuergesetz wegen eines Verstosses gegen Art. 8 Abs. 1 BV für verfassungswidrig. Eine weitgehend gleich lautende Bestimmung wie im kantonalen Recht findet sich auch im Bundesgesetz über die direkten Steuern. Welche Konsequenzen hat der Bundesgerichtsentscheid für das Bundesgesetz?	3
d)	Im GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422) findet sich eine Bestimmung, wonach die Beschwerdefrist gegen eine Vergabe nicht weniger als zehn Tage betragen dürfe. Kann sich ein schweizerisches Unternehmen vor einem schweizerischen Gericht auf diese Bestimmung berufen, wenn das massgebende kantonale Recht eine kürzere Frist vorsieht?	2
e)	Darf der Bundesgesetzgeber auch unwichtige Fragen in einem Bundesgesetz regeln?	3
f)	Unlängst ist in der NZZ angeregt worden, das Vernehmlassungsverfahren durch eine "Bürgerbefragung" zu ersetzen resp. zu ergänzen. Dem Vernehmlassungsverfahren wird etwa vorgeworfen, es sei undemokratisch. Wie begründet sich dieser Vorwurf und wie nehmen Sie dazu Stellung?	3